

Vorlage Nr. 21/0510

Federf. Stadtamt: Büro der Bürgermeisterin

Vorlage für den	Berichterstatter/in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	Bürgermeisterin Weist	Vorberatung/ Empfehlung	06.12.2021	6
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	09.12.2021	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Änderung der Satzung der Feuerschadengemeinschaft kreisfreier Städte Rheinlands und Westfalens

Begründung:

Die kreisfreien Städte und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts in der früheren Rheinprovinz und der früheren Provinz Westfalen bilden die seit 1924 zur gemeinschaftlichen Selbstversicherung ihrer Mitglieder bestehende Feuerschadengemeinschaft kreisfreier Städte Rheinlands und Westfalens.

Die Stadt Gladbeck ist Mitglied in der Feuerschadengemeinschaft, um ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen gemeinschaftlich mit anderen Städten im Wege eines Umlageverbandes gegen Feuerschäden abzusichern.

Rechtliche Grundlage ist seit 1929 eine Satzung, welche die wesentlichen Rechte und Pflichten der Mitglieder regelt, die Organe der FSG konstituiert und die Grundlagen der Absicherung der Feuerrisiken festlegt.

Die derzeit geltende Satzung der Feuerschadengemeinschaft vom 29.09.1995 bedarf einer Änderung, weil nach der Satzung die Geschäftsführung gemeinschaftlich von der Provinzial Rheinland Versicherung AG und der Westfälischen Provinzial Versicherung AG ausgeübt wird. Die beiden Unternehmensgruppen Provinzial Rheinland und Provinzial Nordwest sind seit September 2020 rückwirkend zum 1.1.2020 in der Provinzial Holding AG fusioniert. Das neue Unternehmen plant rückwirkend zum 1.1.2021, vorbehaltlich der Zustimmung der

Mitzeichnungen					
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete:	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Aufsichtsbehörden, die beiden Risikoträger Provinzial Rheinland Versicherung AG und Westfälische Provinzial Versicherung AG zur Provinzial Versicherung AG zu verschmelzen. Damit sind eine entsprechende Änderung der Geschäftsführung der Feuerschadengemeinschaft und eine Anpassung der Satzung der Feuerschadengemeinschaft notwendig verbunden.

II.

Die Satzungsänderung wurde in einem Arbeitskreis aus Mitgliedskommunen vorbereitet, in der Sitzung der Mitgliederversammlung der Feuerschadengemeinschaft am 1.9.2021 vorgestellt und in die interne Abstimmung der Mitgliedskörperschaften gegeben. Die Satzungsänderung soll in der Mitgliederversammlung am 26.11.2021 beschlossen werden. Der Satzungsänderung wird vorbehaltlich des Votums des Rates zugestimmt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen obliegen der Mitgliederversammlung, in die jede Mitgliedskommune einen Vertreter/eine Vertreterin entsendet und bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln Ihrer Mitglieder.

Vertreterin der Stadt Gladbeck in der Mitgliederversammlung ist Frau Städt. Rechtsdirektorin Marie-Antoinette Breil, Stadtamt 30.

III.

Die notwendige Satzungsänderung soll zum Anlass genommen werden, die Satzung auch in weiteren Punkten zu modernisieren. Neben kleineren Klarstellungen ohne materielle Änderung und sprachlichen Bereinigungen sollen inhaltlich folgende wesentliche Punkte umgesetzt werden:

- Der bisher bestehende Beirat mit achtzehn Mitgliedern soll als Organ gestrichen werden. Alle bisherigen Rechte des Beirats sollen auf die Mitgliederversammlung übertragen werden, in der alle 32 Mitglieder gleichberechtigt vertreten sind.
- Die Weisungsrechte der Mitgliederversammlung gegenüber der Geschäftsführung sollen gestärkt werden.
- Unter dem Eindruck der Coronapandemie soll die Möglichkeit einer digitalen Mitgliederversammlung in der Satzung eröffnet werden.
- Die Kündigung der Geschäftsführung durch die Provinzial Versicherung AG führt nicht mehr zur Beendigung der FSG; diese kann fortbestehen. Die Neuregelung ermöglicht die Inhousefähigkeit der FSG, was sie in die Lage versetzt, vergaberechtskonform auch neue Mitglieder aufzunehmen.

Der Wortlaut der neuen und der alten Satzung ist der Anlage 1 (Synopsis) zu entnehmen.

Die Zuständigkeit des Rates folgt aus § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:

keine

folgende

Beschlussentwurf:

1. Der vorgeschlagenen Satzungsänderung der Feuerschadengemeinschaft kreisfreier Städte Rheinlands und Westfalens wird zugestimmt.
2. Die Vertreterin der Stadt Gladbeck in der Mitgliederversammlung der Feuerschadengemeinschaft wird ermächtigt, der vorgeschlagenen Satzungsänderung zuzustimmen.

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
 - Rates
 - Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses
- am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: